



## GEPA NRW bringt gravierende Veränderung in der Investitionskostenfinanzierung von stationären Altenhilfeeinrichtungen in NRW

### 1. Reaktion der Landesregierung NRW auf Urteile des Bundessozialgerichts

Mehrere Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) aus dem Jahr 2011 haben die Landesregierung Nordrhein-Westfalen (NRW) veranlasst, die bisherige Praxis der Investitionskostenfinanzierung in NRW zu ändern. Das BSG hatte festgestellt, dass im Bereich der Refinanzierung der sog. "Investitionskosten" i. S. d. § 82 Abs. 3 SGB XI allein die den Trägern tatsächlich bereits entstandenen oder im Berechnungszeitraum sicher entstehenden Aufwendungen Grundlage der Refinanzierung sein können.

Anstelle einer punktuellen Anpassung der Landesgesetzgebung entschloss sich die Landesregierung NRW zu einer umfassenden Reform des Pflegerechts in NRW. Neben der Zusammenlegung der Gesetze zum Heimrecht und zur Investitionskostenfinanzierung zu einem neuen Artikel-Gesetz, dem GEPA NRW, wurde insbesondere die Investitionskostenfinanzierung grundlegend überarbeitet und in einer neuen Durchführungsverordnung zum Alten- und Pflegegesetz (APG DVO NRW) geregelt. Kernpunkt der Reform der Investitionskostenfinanzierung ist der sog. "doppelte Tatsächlichkeitsgrundsatz".

Dieser besagt, dass alle tatsächlich angefallenen bzw. anfallenden betriebsnotwendigen Aufwendungen refinanziert werden.

Es erfolgt jedoch zukünftig keine zusätzliche, pauschalierte Refinanzierung.

### 2. Wesentliche Änderungen der neuen Investitionskostenfinanzierung

Im Vergleich der bisherigen Investitionskostenfinanzierung (GesBerVO) zur neuen Investitionskostenfinanzierung (APG DVO NRW) sind insbesondere folgende Änderungen hervorzuheben:

- Die investiven Mittel unterliegen zukünftig einer engen Zweckbindung. Nicht verbrauchte Mittel dürfen nicht zu einem Überschuss führen.

Bislang waren die Mittel nicht zweckgebunden und führten zu Überschüssen – mit entsprechend positiver Wirkung für das Jahresergebnis der Einrichtung.

- Gebäudeinvestitionen werden zukünftig nur noch einmal in Höhe der ursprünglichen Ausgaben refinanziert.

Bislang erfolgte eine Refinanzierung auch über die ursprünglichen Anschaffungskosten hinaus.

- Die Anschaffungs- und Herstellungskosten werden nach ursprünglich tatsächlich verausgabten Beträgen in sonstige und langfristige Anlagegüter aufgeteilt und finanziert. Die Zuordnung erfolgt nach steuerlichen Grundsätzen.

In der Vergangenheit wurden die gesamten Aufwendungen pauschal im Verhältnis 85 % langfristiges Anlagevermögen (mit 2 % bzw. 4 %) und 15 % sonstiges Anlagevermögen (mit 10 %) refinanziert.

- Die gesamten investiven Aufwendungen werden im neuen Investitionskostenverfahren auf die tatsächlichen Belegungstage (Durchschnitt der vergangenen drei Jahre) verteilt. Bislang wurde in der Investitionskostenkalkulation eine Belegung von 95 % unterstellt.

- Der Einsatz von Eigenkapital wird nur noch mit einem marktüblichen Zinssatz zzgl. eines Risikozuschlags verzinst.

Im Jahr 2016 beträgt der refinanzierte Zinssatz unter Einbeziehung des Risikozuschlags 2,51 % (im Jahr 2017 1,57 %).

Die bisherige Investitionskostenfinanzierung sah eine Eigenkapitalverzinsung von 4,00 % vor.

- Die Instandhaltung des langfristigen Anlagevermögens wird zukünftig in Abhängigkeit von der anerkannten Nettogrundfläche der Einrichtung refinanziert.

Der Satz beträgt für das Jahr 2016 EUR 19,01 je qm der berücksichtigungsfähigen Nettogrundfläche.

- Aufwendungen für Wartung sind im neuen Finanzierungsverfahren vollständig dem investiven Bereich zuzuordnen.

Bislang waren 1/3 der Wartungskosten durch den Pflegesatz zu finanzieren.

Dies hat zur Folge, dass der Pflegesatz um die Komponente "Wartung" gekürzt wird (ca. EUR 0,30 je Pflegetag).

- Die sog. EDV-Pauschale wurde ersatzlos gestrichen. Bislang wurde den (zumeist älteren) Einrichtungen eine EDV-Pauschale von bis zu EUR 0,69 je Platz und Belegungstag gewährt.

- Bei Einrichtungen im Mietmodell erfolgt in jedem Festsetzungsverfahren (alle zwei Jahre) eine Prüfung der Angemessenheit der Miete. In diesem Verfahren werden nur noch Einzelbestandteile der Miete indexiert fortgeschrieben.

Bislang erfolgte bei Mietmodellen eine einmalige Prüfung der Angemessenheit; im Anschluss daran wurde die anerkannte Miete indexiert fortgeschrieben.

### 3. Auswirkung der neuen Investitionskostenfinanzierung auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Einrichtungen

Grundsätzlich sind die folgenden Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Einrichtungen zu unterscheiden:

- die Gesamthöhe der jährlichen Erlöse (Mittelzufluss) aus der Investitionskostenfinanzierung wird sinken und

- die Zweckbindung der Mittel führt dazu, dass zukünftig keine bzw. nur noch geringe Überschüsse im investiven Bereich entstehen werden.

#### 3.1. Auswirkungen der veränderten Refinanzierungsbedingungen

Aufgrund der reformierten Refinanzierungsbedingungen (insbesondere Kalkulation mit der tatsächlichen Auslastung, Reduzierung des Eigenkapitalzinssatzes und Wegfall der EDV-Pauschale) ist davon auszugehen, dass die neuen Investitionskostensätze zum Teil deutlich sinken werden. Bei einer Beispielinrichtung mit 80 Plätzen, anerkannten Baukosten von TEUR 6.800 (davon TEUR 5.800 langfristiges Anlagevermögen), Finanzierung zu 20 % durch Eigenkapital, einer durchschnittlichen Auslastung der letzten drei Jahre von 99 % und einer bisher gewährten EDV-Pauschale von EUR 0,35 je Tag ergibt sich eine Reduzierung des Investitionskostensatzes von rd. 7 %. Bei einer Ist-Auslastung von 99 % im aktuellen Jahr ergibt sich hierdurch eine Reduzierung der investiven Erträge von rd. TEUR 36.

Aufgrund von bislang durchgeführten GEPA-Checks, in denen wir für unsere Mandanten eine Simulation der zukünftigen Investitionskostensätze vorgenommen haben, waren Rückgänge im Investitionskostensatz von bis zu EUR 2,00 je Tag nicht unüblich. Bei einer Altenhilfeeinrichtung mit 80 Plätzen und einer Auslastung von 99 % würde sich hierdurch ein Rückgang der Investitionskostenerträge von rd. TEUR 58 ergeben.

#### 3.2. Auswirkungen der Zweckbindung

Neben den rückläufigen investiven Erträgen wird sich auch die eingeführte Zweckbindung der zufließenden Mittel mindernd auf das investive Ergebnis auswirken. Entsprechend des Tatsächlichkeitsgrundsatzes dürfen Erträge nur dann vereinnahmt werden, wenn diese aufwandsseitig einer tatsächlichen Auszahlung gegenüberstehen. Die Ergebnisveränderung durch diese enge Zweckbindung der Erträge lässt sich nur schwer beziffern, da jede Einrichtung aufgrund ihres Alters einen unterschiedlich hohen Bedarf an Instandhaltung, Ersatzbeschaffung etc. hat.

Grundsätzlich lässt sich jedoch feststellen, dass das investive Ergebnis zukünftig aufgrund der Zweckbindung der zufließenden Refinanzierungsmittel keine bzw. nur sehr geringe Überschüsse (eine deutlich gekürzte Eigenkapitalverzinsung verbleibt in der Regel als Überschuss) ausweisen wird. Nicht verbrauchte investive Mittel dürfen nicht zu Überschüssen führen und sind als Verbindlichkeiten aus noch nicht verbrauchten Investitionskostenmitteln zu passivieren.

Einrichtungen, deren Baukosten oberhalb der Angemessenheitsgrenze liegen, werden aufgrund von nicht refinanzierten Abschreibungen und der engen Zweckbindung der Refinanzierungskomponenten ggf. Verluste im investiven Ergebnis ausweisen. In diesen Fällen ist auch über außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert (hier: Restwert) zu diskutieren.

#### 3.3. Auswirkungen im Mietmodell

Im Mietmodell ergeben sich weitere Probleme aus der Anerkennung und Indexierung von Mietzahlungen.

In der Vergangenheit wurde die Mietzahlung einmalig auf ihre Angemessenheit hin beurteilt und anschließend im Refinanzierungsverfahren indexiert fortgeschrieben. Unter den neuen Refinanzierungsbedingungen wird die Miete in jedem Festsetzungsverfahren, alle zwei Jahre, im Rahmen einer fiktiven Vergleichsberechnung auf ihre Angemessenheit hin überprüft. Zwar wird auch künftig eine Indexierung vorgenommen, jedoch bezieht sich diese nur auf einzelne Komponenten in der Vergleichsberechnung.

In vielen Fällen wird die aktuell refinanzierte Miete nicht der fiktiven Vergleichsberechnung standhalten. Alle über den angemessenen Mietbetrag hinaus gehenden Mietaufwendungen sind durch die Trägerin / den Träger der Einrichtung zu tragen. Ein Vertrauensschutz aufgrund bestehender Verträge mit Vermietern wurde den Einrichtungen von Seiten der Landesregierung nicht zuerkannt. Die Landesregierung hat den Trägerinnen und Trägern lediglich eine Übergangsregelung für die Anpassung bestehender Mietverträge bis zum Jahr 2019 zugestanden. In den Fällen von nicht refinanzierten Mietaufwendungen sind i. d. R. Rückstellungen für drohende Verluste zu bilden, die das Ergebnis bei Umstellung auf die neuen Refinanzierungsbedingungen zusätzlich belasten. ->

#### 4. Nachweisinstrument virtuelle Konten

Zweckgebunden sind die Mittel zur Refinanzierung der Anschaffung und Aufrechterhaltung des sonstigen Anlagevermögens (§ 4 Abs. 4 APG DVO NRW) und der Instandhaltung des langfristigen Anlagevermögens (§ 6 Abs. 1 APG DVO NRW). Eine direkte Rückzahlung von nicht verbrauchten investiven Mitteln ist jedoch nicht vorgesehen; die APG DVO NRW sieht in den §§ 4 Abs. 5 und 6 Abs. 3 einen jahresübergreifenden Einsatz der Mittel vor. Der Nachweis des Stands der zweckentsprechenden Verwendung der investiven Mittel erfolgt auf sog. "virtuellen Konten" die auf der EDV-Plattform "PfAD.invest" geführt werden. Dabei werden den Erträgen zur Finanzierung der Anschaffung und Aufrechterhaltung des sonstigen Anlagevermögens bzw. der Instandhaltung des langfristigen Anlagevermögens die dazugehörigen Aufwendungen für Instandhaltung, Wartung, Ersatzbeschaffung etc. gegenübergestellt (Verwendungsrechnung). Der verbleibende, nicht verausgabte, Betrag führt – insbesondere bei Bestandseinrichtungen, die zum 1. Januar 2017 mit einem Saldo von EUR 0,00 auf den virtuellen Konten starten – zu einem positiven Saldo auf dem virtuellen Konto bzw. zu einer Verwendungsverpflichtung, die entsprechend als Verbindlichkeit abzugrenzen ist. Für das Nachhalten des Stands der virtuellen Konten der jeweiligen Finanzie-

rungskomponenten ist es notwendig festzustellen, ob die Aufwendungen der Anschaffung und Aufrechterhaltung des sonstigen Anlagevermögens bzw. der Instandhaltung des langfristigen Anlagevermögens dienen. Eine Anpassung des Rechnungswesens ist daher unabdinglich. Die Geschäftsvorfälle sollten direkt mit der Unterscheidung der jeweiligen zweckgebundenen Finanzierungstöpfe gebucht werden (z. B. Wartung der Pflegebetten auf einem Konto "Wartung sonstiges Anlagevermögen" oder Wartung des Personenaufzugs auf einem Konto "Wartung langfristiges Anlagevermögen").

#### 5. Fazit

Die neue Investitionskostenfinanzierung in Nordrhein-Westfalen bringt für die Trägerinnen und Träger von stationären Altenhilfeeinrichtungen weitreichende Änderungen mit sich. Neben den wirtschaftlichen Konsequenzen werden deutlich höhere Anforderungen an die Buchhaltung und das Rechnungswesen gestellt werden. Es ist ratsam, die für die meisten Trägerinnen und Träger verbleibende Zeit bis zum grundsätzlichen Inkrafttreten der neuen Investitionskostenbescheide am 1. Januar 2017 zu nutzen, um das Rechnungswesen auf die neuen Anforderungen vorzubereiten (z. B. durch Einrichtung neuer Konten bzw. Kostenstellen für die jeweiligen Finanzierungstöpfe, Erstellung von Buchungsanweisungen etc.). Zudem



sollte sich jede Trägerin / jeder Träger darüber bewusst sein, welche wirtschaftlichen Konsequenzen die reformierte Investitionskostenfinanzierung haben kann. Weitergehende Informationen rund um das Thema GEPA NRW bzw. APG DVO NRW erhalten Sie auf unserer Internetseite <https://www.bpg-muenster.de/branchen/altenhilfe/gepa-nrw-apg-dvo-nrw-inhalte-und-umsetzung> oder auch in unseren Seminaren, z. B. am 6. Dezember 2016 in Köln oder am 07. Februar 2017 in Münster. Natürlich unterstützen wir Sie gerne rund um dieses anspruchsvolle Thema.

**Sprechen Sie uns an.**

### Seminartermine 2016/2017

Datum:	Ort:	Thema:
6. Dezember 2016	Köln	GEPA NRW: Rechnungslegung von Altenhilfeeinrichtungen nach der neuen Regelung zur Investitionskostenfinanzierung in NRW
8. Dezember 2016	Münster	Rechnungslegung von Pflegeeinrichtungen
26. Januar 2017	Münster	BilRUG-Kompaktseminar
7. Februar 2017	Münster	GEPA NRW: Rechnungslegung und Buchführung nach APG DVO NRW
4. April 2017	Münster	GEPA NRW: Grundlagenseminar Neuregelung der Investitionskostenfinanzierung

Beratungs- und Prüfungsgesellschaft  
BPG mbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
[www.bpg-muenster.de](http://www.bpg-muenster.de)

#### Ihre Ansprechpartner:

Reinhold Jucks  
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater  
0251 - 48204-15  
[r.jucks@bpg-muenster.de](mailto:r.jucks@bpg-muenster.de)

Sven Homm  
Steuerberater / Prüfungsleiter  
0251 - 48204-0  
[s.homm@bpg-muenster.de](mailto:s.homm@bpg-muenster.de)



## GEPA NRW-Sonderausgabe

# Erkennen Sie die Chancen aus GEPA NRW

- Wir beraten Sie gerne



Innovation überholt Tradition.

Ihr innovativer Partner für  
Hygiene- und Pflegebedarf

Januar - Dezember 2017

Holen Sie das Maximum aus  
Ihrem Investitionsbudget heraus

*Fordern Sie jetzt Ihr individuelles Angebot an*

Mit einem  
Gastbeitrag der

